

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

II.

Die Lebensmittel-Zulagen für die schwerarbeitende Bevölkerung in der Kriegsernährungswirtschaft des Reiches

Von Dr. Richard Lenz, Berlin.

Leiter des Statistischen Amtes des Kreises Teltow (Wirtschaftskartenabteilung),
3. St. im Kriegsernährungsamt.

Die zwangsläufige Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel, wie Brot, Mehl, Fleisch, Speisefett und Kartoffeln, machte die Festsetzung von Einheitsätzen für den Verbrauch im ganzen Deutschen Reiche notwendig. Auf den Kopf der Bevölkerung wurde eine *Grundration* bestimmt, die erstens für die Verteilung dieser Lebensmittel von den Zentralstellen an die Zwischen- und Unterverteilungsstellen die Grundlage bildet, dann aber auch weiter für die Zuteilung an die Verbraucher selbst. An dieser Einheitsration, als der einzig festen Grundlage für eine möglichst gerechte Verteilung, muß und wird auch im vierten Kriegsjahre streng festgehalten, wenn sich auch im Laufe der Entwicklung der Ernährungswirtschaft gezeigt hat, daß die Zuführung der von Reichs wegen festgesetzten Ration in gleicher Höhe bis an den Verbraucher nicht immer möglich ist. Insbesondere erfordert der verschiedene Bedarf der einzelnen Bevölkerungsklassen eine unterschiedliche Behandlung. Dies wurde auch von vornherein vom Reiche erkannt und berücksichtigt, indem die Reichsätze nicht für die Unterverteilung bindend gemacht wurden, vielmehr die Kommunalverbände als Unterverteilungsstellen, von einigen Richtlinien abgesehen, freie Hand behielten, die Sätze je nach dem Bedürfnis der einzelnen Bevölkerungskreise abzustufen, also höher oder niedriger anzusetzen. Hierbei mußten sie sich aber naturgemäß im Rahmen der Gesamtmenge halten, die ihnen auf Grund der Einheitsration für die Bevölkerung zugewiesen